



## Nach einer Heirat in Brasilien: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

04.05.2022

### Einzureichende Dokumente

- Zweitauszug der Heiratsurkunde mit Erwähnung des Zivilstandes der Brautleute vor der Heirat (► mit Apostille und nicht älter als 6 Monate).
- Falls der/die Schweizer Ehegatte/in nicht im für Ihn/Sie zuständigen Konsulat immatrikuliert ist: 2 einfache Kopien des Passes (der Seiten mit den persönlichen Daten, Passnummer und Foto) oder der Identitätskarte, sowie Angabe der Adresse, Telefonnummer in der Schweiz und Geburtsort.
- Ausgefülltes, datiertes und von beiden Eheleuten unterschriebenes Zusatzformular zur Registrierung der Heirat (Siehe Rubrik «Weitere Informationen»).

### Für ausländische Ehegatten/Ehegattinnen:

- Zweitauszug der Geburtsurkunde des/r nicht-schweizerischen Ehegatten/in (► mit Apostille und nicht älter als 6 Monate).
- Falls der Zivilstand des/r nicht-schweizerischen Ehegatten/in vor der Heirat nicht „ledig“ war: Ein Zweitauszug der vorherigen Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk (► mit Apostille und nicht älter als 6 Monate) oder eine beglaubigte Kopie der Todesurkunde des/r vorherigen Ehegatten/in (► mit Apostille und nicht älter als 6 Monate).
- Falls der Zivilstand des/r nicht-schweizerischen Ehegatten/in vor der Heirat „ledig“ war, aber nicht in der Heiratsurkunde vermerkt ist: brasilianischer Zivilstandsausweis (*Escritura pública Declaratória*), herausgegeben durch ein Notariat (*Cartório de Notas*), das die Angabe zum Zivilstand des/r nicht-schweizerischen Ehegatten/in vor der Heirat beinhaltet (► mit Apostille und nicht älter als 6 Monate).
- 2 beglaubigte Kopien des Passes des/r nicht-schweizerischen Ehegatten/in (Seiten mit den persönlichen Daten, der Passnummer und dem Foto) oder der Identitätskarte (R.G.).

Die Dokumente müssen dem für Sie zuständigen Generalkonsulat per Post oder persönlich, zur Einschreibung der Eheschliessung im schweizerischen Zivilstandsregister eingereicht werden.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Die Schweizer Behörden akzeptieren weder plastifizierte noch reduzierte Urkunden, und auch nicht solche ohne Apostille. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

## Gebühren

Die Eintragung der Heirat in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

## Weitere Informationen

**Formular:** Zusatzformular zur Registrierung einer Heirat - [HIER](#)

**Familiennachzugsvisum:** Falls der/die nicht-schweizerische Ehepartner/in nach der Heirat in der Schweiz leben möchte, muss er/sie ein Visum beantragen. Detaillierte Informationen - [HIER](#)

**ZUR APOSTILLE:** Alle offiziellen Dokumente müssen notwendigerweise mit einer Apostille versehen sein. Brasilien und die Schweiz sind Signatarstaaten der «Konvention über die Haager Apostille». Daher müssen Dokumente, die in Brasilien ausgestellt und für die Schweiz bestimmt sind, von den zuständigen örtlichen Behörden (Notar) mit der Haager Apostille versehen werden. Für weitere Informationen über die Apostilierung von Dokumenten, bitten wir Sie, das [Portal des Nationalen Justizrates \(CNJ\)](#) zu beachten.

Das Schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro ist zuständig für die Staaten:

Acre (AC), Alagoas (AL), Amapá (AP), Amazonas (AM), Bahia (BA), Ceará (CE), Distrito Federal (DF), Espírito Santo (ES), Goiás (GO), Maranhão (MA), Minas Gerais (MG), Pará (PA), Paraíba (PB), Pernambuco (PE), Piauí (PI), Rio de Janeiro (RJ), Rio Grande do Norte (RN), Rondônia (RO), Roraima (RR), Sergipe (SE) et Tocantins (TO).

Die Honorarkonsulate von Belo Horizonte (MG), Fortaleza (CE), Manaus (AM), Salvador (BA) und Recife (PE), sind nicht kompetent, um Zivilstandsfälle zu bearbeiten.

Das Schweizerische Generalkonsulat in São Paulo ist zuständig für die Staaten:

Mato Grosso (MT), Mato Grosso do SUL (MS), Paraná (PR), Rio Grande do Sul (RS), Santa Catarina (SC) et São Paulo (SP)

Die Honorarkonsulate von Curitiba (PR), Florianópolis (SC) und Porto Alegre (RS) sind nicht kompetent, um Zivilstandsfälle zu bearbeiten.